

Stv. Hoene beantragt, beim nachfolgenden Punkt 7 das Wort "ggf." sowie den Teilsatz "...falls hierzu ein Beschluss erforderlich sein sollte", zu streichen.

Beschluss:

1. Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt gem. § 2 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der jeweils neuesten gültigen Fassung, einzeln über die in der Anlage mit abgedruckten und mit einer Beschlussempfehlung versehenen Anregungen und Bedenken, die während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB von der Öffentlichkeit und gem. § 4 Abs. 2 BauGB von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangen sind (Ifd. Nrn. 1-5).
2. Unter Berücksichtigung der vorab gefassten Einzelbeschlüsse zu 1. fasst der Rat den Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 56 – Belmicke "An der Eie" (Stand der Planzeichnung: 15.08.2012), einschl. der textlichen Festsetzungen (Stand: 15.08.2012), gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und der §§ 7 (1), 41 (1) Satz 2, Buchstabe g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der jeweils neuesten gültigen Fassung.
3. Die Begründung zum Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 8 BauGB –Teil 1– Allgemeiner Teil mit Artenschutzprüfung und Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung (Stand: 15.08.2012), ist beigefügt.
4. Der Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB –Teil 2– der Begründung (Stand: 15.08.2012) ist beigefügt.
5. Die textlichen Festsetzungen (Stand: 15.08.2012) sind beigefügt.
6. Der landschaftspflegerische Fachbeitrag, mit der Artenschutzprüfung gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG (Stand: 01.07.2011) ist beigefügt.
7. Die Verwaltung wird beauftragt, den vorgesehenen städtebaulichen Vertrag/den Erschließungsvertrag abzuschließen und dem zuständigen Ausschuss oder Rat zur Genehmigung vorzulegen.
Nach Abschluss dieses Vertrages erst soll der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht werden, damit er Rechtskraft erlangt.